

# Vertrag über die Nutzung von transPORT rail für Dienstleister

**Hamburg Port Authority**  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg

- nachstehend **Hamburg Port Authority** genannt -

und

- nachstehend **Kunde** genannt -

schließen folgenden Vertrag:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag regelt die Nutzung des durch die Hamburg Port Authority zur Verfügung gestellten Systems transPORT rail mit seinen Teilsystemen und Zugangswegen.
- (2) Die Hamburg Port Authority gewährt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Nutzungsrecht hinsichtlich der Nutzung von transPORT rail mittels EDI-Schnittstelle (Electronic Data Interchange = Elektronischer Datenaustausch) sowie über ein Webinterface.
- (3) Für den Kunden gilt Abschnitt III: transPORTrail der HPA-NBS-BT in seiner jeweils aktuellen, im Internet veröffentlichten Fassung entsprechend (siehe dazu <https://www.hamburg-port-authority.de/de/schiene>); lediglich die dortigen Regelungen zum Nutzungsentgelt finden keine

Anwendung auf diesen Vertrag. Die Kosten für die Nutzung von transPORT rail trägt das den Dienstleister beauftragende EVU.

## **§ 2 Vollmacht**

- (1) Der Kunde nutzt das System transPORT rail als Dienstleister für ein oder mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen. Vor der Nutzung von transPORT rail ist der Hamburg Port Authority eine Bevollmächtigung zur Eingabe und Einsichtnahme der fremden Daten des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens im System transPORT rail vorzulegen.

## **§ 2 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Nutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats von beiden Vertragsparteien schriftlich kündbar.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den .....

, den.....

.....  
Hamburg Port Authority

.....  
Kunde

Anlage: Vollmacht für die Einsicht/Eingabe von Daten